

# Zum erziehungsräthlichen Entwurf eines Zürcherischen Lehrerinnengesetzes [Lehrerinnengesetz]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 45

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239367>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. IV. Jahrgang.

ZÜRICH, den 8. November 1878.

Nro. 45.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

## Zum erziehungsräthlichen Entwurf eines Zürcherischen Lehrerinnengesetzes.

Gleichwerthige, aber nicht gleichartige Bildung unter Abbruch der Verbindung mit dem Seminar für Jünglinge; Fr. 400 (sukzessive Dienstalterszulage) weniger für die Lehrerinnen: das sind die beiden Angelpunkte, um die sich die Gesetzesnovelle dreht.

Eine «pädagogische» und eine fiskalische Maassregel in holder Verschwisterung. In welchem Kausalzusammenhang stehen sie zu einander? Nun, die eine Herabminderung ist auch die andere werth, oder die erste zieht die zweite folgerichtig nach sich.

Wer redet von einer «Minderbildung»? Die «Gleichwerthigkeit» ist ja ausdrücklich in § 3 vorbehalten. Schauen wir dieser Dame in etwas ungalanter Weise in das zu entschleiende Gesicht. Warum sollen (nach § 4) Töchter nicht mehr neben männlichen Aspiranten an der gleichen Anstalt (Küsnacht) studiren dürfen? Die bisherigen Erfahrungen allda sprechen nicht für die Trennung. Wenn diesfalls ungünstige Stimmen laut werden, so ertönen sie meist aus dem Frauenkreise. Ohne Schattenseiten ist keine Einrichtung. Aber die jetzigen Tonangeber verlangen den Tod des Sünders. Die Gründe sind offenbar ausserhalb den Küsnachter Verhältnissen zu suchen und lassen sich ausgesprochenermaassen leicht finden. Die Sonderseminarien für Lehrerinnenbildung halten die Konkurrenz mit Küsnacht in Bezug auf die dortigen hohen Anforderungen nicht aus. Man fängt zwar auch da an zu markten; aber säuberlich ausscheiden und für die Töchter ausschliesslich Hütten bauen will man dessenungeachtet. Ein Monopol zu Ende des 19. Jahrhunderts in einem demokratischen Staate im Interesse der öffentlichen Volkserziehung ist ein zu exquisites Ding, als dass man nicht darnach gelüsten sollte.

Wer will den Lehrerinnenseminarien zu nahe treten, wer ihnen die Staatsunterstützung etc. abspenstig machen? Wer beneidet der Stadtzürcher Töchteranstalt ihren frequenzreichen Sitz in dem grossen Verkehrszentrum? Unter allen Wipfeln kein Gedanke von all dem. Und dennoch soll umgekehrt dem Küsnachter Seminar nicht freie Hand gelassen werden; die Zwangsjacke liegt bereit. Eine schöne Gerechtigkeit das!

Daher diese fast fieberhafte Eile, den frühern kantonsräthlichen liberalen Interpellationen betreffend gesetzliche Stellung der Lehrerinnen nunmehr gerecht zu werden, ein Seitenstück zu einem Chinesengesetz in der Union zu schaffen. Manifestirt sich wirklich irgend eine Zwangslage: in der Volksschule, im Seminar Küsnacht, bei den in den letzten Jahren neu kreirten Lehrerinnen? Soll die gesetzgeberische Neuigkeit ein Schutzmittel für diese Lehrerinnen des Lehrerstandes sein?

Ja doch! Die künftigen Lehrerinnen sollen der verderblichen Beeinflussung des Radikalismus entzogen werden. Vielleicht lässt sich bei derartigem Vorgehen noch das Töchterseminar Winterthur, das andernfalls bereits auf dem Aussterbeetat steht, retten. Die Lehrerinnenanstalten sind die Augäpfel in den Gesichtern liberaler Hüter des Volkswohls. Darum der Liebhaberartikel (§ 5) in dem Gesetzesentwurf.

Gleichwerthigkeit in der Quantität, nicht aber in der Qualität — so lautet das schon längst ausgegebene Lösungswort. Statt des Militärturnens Töchterarbeitsunterricht! Und hiezu bedarf es eines Lehrerinnengesetzes? Ja wol! Denn es soll mit seinem äusserst neutral scheinenden Flaggenzeichen die künftigen Verordnungen decken, die der «Gleichwerthigkeit» die praktische Auslegung geben.

Wer hindert einen künftigen Erziehungsrath daran, das Strumpfwiffen (die Töchterarbeit wird neustens in auffälliger Weise zu einer allzu wichtigen Schuldisziplin aufgeblasen) als ersatzwerthig für die höhere Mathematik zu erklären und die Kenntniss von Wachsthum und Verarbeitung der einschlägigen Verbrauchsstoffe (Leinen, Baum- und Thierwolle) an die Stelle einer allgemeineren Vertiefung in die Naturwissenschaften zu setzen?

Die Gleichwerthung der Bildungszeit (vier Jahre) erscheint zwar in dem Gesetzesentwurf nicht garantirt; aber sie lässt sich als gesichert voraussetzen. Die vier Jahre schützen eben auch vor einer Ueberanstrengung. Statt der materialistischen Strömung im Männerseminar kommen bei genug Mussezeit in den Töchteranstalten Gemüthsbildung und Aesthetik zu ihrem Rechte. Glückliche Trennung nach Besonderheiten! Und dennoch sollen dann (§§ 1 und 2) später Bethätigung und Befähigung im öffentlichen Lehramt gleichwerthig sein?

Seminaradministrator Sutermeister ist von Aarau nach Rorschach gegangen, weil er es für ein den gesunden Menschenverstand verhöhnendes Absurdum hielt, dass drei Jahre Lehrerinnenvorbildung zum gleichen Patent berechtigen, wie vier Jahre am Männerseminar Wettingen. Freilich müssen die gleichwerthigen Patente von ungleichartig komponirten Fachmännerkommissionen ertheilt werden. Von dieser Nothwendigkeit nun sagt unsere Gesetzesnovelle nichts. Man darf dem Verordnungsweg Raum zur Entfaltung lassen.

So fassen wir die vorliegende Frage auf. Ein harmlos aussehendes Gesetzchen bugsirt die Lehrerinnenbildung auf die freie See einer bedeutsamen Selbständigkeit. Vor Fähigkeiten verschiedener Art gesichert, holt sie da zu behaglichem Laviren aus. Schliesslich aber lenkt sie in den gleichen Port mit der Männerbildung — na, ein Unterschied muss schliesslich denn doch festgehalten werden: die gleichwerthige Ladung wird ungleichwerthig — honorirt.

Hiermit sind wir zum zweiten Hauptpunkt der legislativen Novelle vorgeschritten. Während die Gleichwertigkeit der Bildung der künftigen Ausgestaltung auf dem Felde der Reglements die ausgiebigste Freiheit offen lässt, ist die Minderwerthung im Soldansatz nett und deutlich fixirt. Fr. 400 werden für die Preisgebung der Gleichheit im Bildungsgange abgezogen.

Selbstverständlich werden die Väter des Entwurfs diese Begründung des Vorschlages nicht als die ihrige zugestehen. So viel in konfidenzieller Weise diesfalls kund geworden, lautet die hauptsächlichste Motivirung so: Der Lehrer vermag (kraft zäherer physischer Konstitution) mehr zu leisten, als die Lehrerin; folglich gebührt ihm eine grössere Besoldung. — Der Satz lautet theoretisch äusserst sauberlich; aber wie macht er sich in der praktischen Anwendung? Gewinnt der Lehrer dadurch einen einzigen Rappen mehr, dass die Lehrerin Fr. 400 jährlich weniger bezieht? Wenn sie in Wahrheit minder verdient, so belasse man sie (seitens der Gemeinden) auf dem Minimum der Lehrerbeseoldung und bessere man diese an die Lehrer durch Zulagen auf, wie dies ja bisanhin in freiwilligster Weise vielfach geschehen ist. Durch das neue Gesetz würden gerade diese Erhöhungen entschieden gefährdet. Da würde es künftig heissen: Der Lehrer bezieht bei der gesetzlichen Besoldungshöhe immerhin Fr. 400 mehr als die Lehrerin; der Unterschied genügt! — So schliesst die vorgeschlagene Maassregel ohne anders eine Herunterdrückung des Marktpreises auch für die Lehrer in sich.

Eine zweite Begründung derselben soll lauten: Als allein stehende Personen, die nicht, wie zumeist der Lehrer, eine Familie zu ernähren und einige Kinder auszubilden die Aufgabe haben, sind die Lehrerinnen für ihr späteres Dienstalter einer minder hohen Besoldung bedürftig. — Wir halten auch diesen Einwurf für wieder nur scheinbar zutreffend. Denn der alternde Lehrer, der einer Familie in Treuen vorgestanden hat, findet unschwer bei einem Gliede derselben einen Ruheport für seine Invalidenzeit. Der alten Lehrerin dagegen steht ein solcher weit weniger bereit; sie bedarf auf mehr offener Rhede eines guten Ankergrundes ersparten Kapitals.

Wollte man die fiskalische Zuckung damit begründen, dass die Lehrerinnenbildung für den Staat eine kostspielige Angelegenheit darum sei, weil viele der jungen Pädagoginnen bald heirathen und dadurch dem Staatsdienst verloren gehen: so müsste es zunächst sehr ungerecht erscheinen, wenn die im Dienst Ausharrenden für die Deserteurinnen büssen müssten; zum andern geht — staatswirthschaftlich gerechnet — für das Gesamtwesen nichts verloren, wenn auf theilweise Kosten der Staatskasse vortreffliche Mütter gebildet werden. Wollte indess wirklich der Staat für jenen Verlust sich einigermaassen entschädigen, so könnte er das am geeignetsten auf dem Wege der Rückförderung ertheilter Stipendien abthun, wie dies z. B. von Appenzell A./Rh. innert den Grenzen genauer Regelung durchgeführt wird.

Gegen das Fallenlassen der Dienstalterszulagen machen wir schliesslich auf die Unebenheit aufmerksam, die dadurch entstünde, dass einigen Lehrerinnen, die zur Zeit im Genusse der Zulagen stehen, diese wieder entzogen werden müssten.

In Summa halten wir den Entwurf für äusserst prinziplos. Er verquickt Einheitlichkeit und Spaltung in ungenirtester Weise. Würde er sagen: Wir schaffen Elementarlehrerinnen mit minderem Patent und minder Besoldung, wie ein solcher Unterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrern besteht: wir müssten uns gegen eine neue minderwerthige Kategorie im Lehrstande erklären; aber das Lob der Anerkennung bezüglich seiner Klarheit und Reinlichkeit könnten wir einem sothanen Vorschlag nicht versagen.

Als eine Halbheit nicht bloss, sondern als eine eigentliche Spielerei betrachten wir die Vorenthaltung des passiven Wahlrechts (§ 10). Eine derartige Kleinigkeitskrämerei sollte sich nicht auf den Boden verirren, der von der Gleichberechtigung beider Geschlechter für den Lehrerberuf redet. In den Lehrerversammlungen von Nordamerika funktioniren regelmässig Lehrerinnen in den Aktuarabtheilungen der Vorstände. Ein Lehrerkonvent in der Stadt Zürich befindet sich seit einigen Jahren bei der Protokollführung durch eine Aktuarin sehr wohl: das neue Gesetz würde die Fortdauer dieses schönen Verhältnisses verunmöglichen.

Ohne allen Rückhalt, aber, wie wir glauben, in angemessenen Schranken haben wir uns über die Gesetzesnovelle ausgesprochen. Es mag aus unsern Erörterungen klar hervorgehen, was wir nicht wollen: eine gelinde Ueberschwemmung durch Lehrerinnen mit spezifischer Sonderbildung, — durch Lehrerinnen, welche im Gegensatz zu den widerhaarigen Lehrern den Gemeinden und deren Heilslenkern allzu fügsam sich erweisen. Aber freudig fordern wir Hand in Hand mit möglichst gleich gebildeten und vollständig gleich berechtigten Lehrerinnen die letzten Decennien unsers Jahrhunderts in die Schranken.

Für die Gestattung des Fortbestandes einer gemischten Seminarbildung in Küssnacht (§ 4) hat sich im Erziehungsrath eine Minderheit aufgethan. Wir bedauerten es, wenn die Vertreter des Lehrerstandes in dieser vorberathenden Behörde — das Recht ihres selbständigen Urtheils immerhin vorbehalten — sich in andern Punkten zu Halbheiten und Kompromissen sollten herbei gelassen haben.

Von den Entscheiden zweier Kapitel haben wir bereits Kenntniss: Affoltern hat sich im Sinn der von uns entwickelten Anschauungen ausgesprochen, Hinweil stimmt in Mehrheit zum Entwurf. (Ein derartiges Verdict mahnt uns unwillkürlich an den letztthinigen Volksentscheid, in welchem die Brüder ihren Schwestern einen grössern Erbtheil hätten zusichern sollen.) Eine Lehrerin daselbst soll in ihrem gut durchgeführten Referat zu dem Antrag gekommen sein: Die Gesetzesvorlage ist in ihrer Gesamtheit zu beseitigen; die Lehrerinnenfrage wird durch einen Zusatz zum Unterrichtsgesetz geregelt, dahin lautend: Der Ausdruck «Lehrer» schliesst auch die unverheiratheten «Lehrerinnen» in sich. — Allen Kapiteln, die noch auf die Vorlage einzutreten haben, empfehlen wir die Annahme dieses von Hinweil verworfenen Antrages. In vollem Umfang gelte die Devise: Mit gleicher Bildung gleiche Rechte!

#### Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. Oktober 1878.)

187. Bewilligung eines Staatsbeitrages von 100 Fr. an den Verein junger Kaufleute in Horgen für Unterrichtszwecke.

188. Vertheilung eines Stipendienrestes an den höheren Lehranstalten:

Hochschule	7 Stip. im Gesamtbetrage v. Fr. 1410
Lehramtsschule	14 " " " " " 1860
Gymnasium	1 " " " " " 50
Industrieschule	1 " " " " " 100
Lehrerinnenseminar Zürich	4 " " " " " 700

189. Die Musikkommission der Schulsynode überlässt der Erziehungsdirektion das Manuskript für das Supplement zum Schulgesangbuch nebst den zu erstellenden Stereotypplatten ohne Anspruch auf Entschädigung.

190. Der Erziehungsrath tritt in die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Lehramtsschule ein.

— Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes. Der Vertrag mit der Stadt Zürich betreffend Weiterführung des städtischen Realgymnasiums wird auf zwei Jahre, bis Mai 1881, erneuert. Die kon-